

Wien, Dienstag, den 11. Oktober 1927.

Die Ausfallhaftung der Gemeinde bei Russlandgeschäften. Wie bereits vor einigen Monaten angekündigt wurde, beabsichtigt die Gemeinde zur wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Ausfuhr nach Russland zu fördern und zu diesem Zwecke eine Ausfallhaftung zu übernehmen. Die Gemeinde findet sich dazu bereit, weil das vom Nationalrat auf Antrag der Bundesregierung beschlossene Gesetz, das im Falle der Nichtzahlung Russlands den Lieferanten die Einräumung eines Regierungskredites zusichert, bisher zu Bestellungen nicht geführt hat. Die Gemeinde folgt vielmehr dem erfolgreichen Beispiele Deutschlands und ist gewillt, tatsächlich eine Ausfallbürgschaft zu tragen. Dadurch wird die Einrechnung eines Risikos, das in der Warenkalkulation sonst stets eine Rolle spielt, nahezu restlos ausgeschaltet, was die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie erheblich steigert. Die Verhandlungen hatten zum Ziele, nicht etwa die bereits jetzt von Russland gemachten Bestellungen mit einer Garantie auszustatten sondern vielmehr eine wirkliche Steigerung dieser Aufträge herbeizuführen. Auch sonst sollte Vorsorge getroffen werden, die Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Gewerbe voll in Erscheinung treten zu lassen. Die lang dauernden Beratungen sind heute zum formalen Abschluss gelangt. Der Finanzausschuss wird sich voraussichtlich schon in seiner nächsten Sitzung mit der Vorlage beschäftigen, die dann sofort an den Gemeinderat geht.

In der Vorlage wird ausgesprochen werden, dass die Gemeinde eine Ausfallbürgschaft von siebenzig Prozent des ausbedungenen Entgeltes für solche Lieferungen übernimmt, die sich als Zusatzexporte darstellen und zwischen einer österreichischen Lieferfirma, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Wien hat und der Handelsvertretung der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken abgeschlossen werden. Die Lieferung muss grundsätzlich in Wien hergestellte Fabrikate zum Gegenstande haben. Als Zusatzexporte gelten nur solche Bestellungen, die entweder nach dem Betrage über das Ausmass hinausgehen, das der betreffende Lieferant schon bisher durchschnittlich jährlich nach Russland geliefert hat oder bei denen es sich um die Lieferung von Artikeln handelt, die bisher bei diesem Lieferanten nicht bestellt worden sind oder die schliesslich bei Firmen erfolgen, die bisher nach Russland keine Lieferungen getätigt haben.

Die Ausfallbürgschaft wird für einen Gesamtfakturenbetrag von hundert Millionen Schilling in Gold ausgesprochen. Für siebenzig Prozent des ausbedungenen Entgeltes übernimmt die Gemeinde die Haftung, die sich lediglich auf die Gefahr bezieht, dass der Besteller seine eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Allfällige Streitigkeiten, wie sie sich auch sonst bei Warenlieferungen ergeben können, bleiben von dieser Haftung naturgemäss unberührt. Die Bestellperiode zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste endet spätestens am 30. Juni 1928 und gilt für Lieferungsverträge bis insgesamt sechzig Millionen Schilling in Gold. Der zweite Abschnitt umfasst vierzig Millionen Schilling Gold und einen allenfalls noch unausgenützten Restbetrag des ersten Abschnittes. Den Endtermin der zweiten Bestellungsperiode hat der Wiener Stadtsenat zu beschliessen.

Ein Anspruch eines Lieferanten auf Uebernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Wien besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob einem abzuschliessenden Geschäft die Ausfallbürgschaft zuerkannt wird, steht dem Magistrat zu. Er hat vor seiner Entscheidung

einen Beirat zu hören, dessen Mitglieder der Bürgermeister bestimmt. Die Kreditfristen in der ersten Bestellungsperiode haben grundsätzlich am 30. Juni 1932 zu enden. Für zehn Prozent der Faktorensomme hat jeder Lieferant unbedingt die Gefahr alleinzutragen. Sollte die Gemeinde tatsächlich zur Zahlung aus der Garantie herangezogen werden, so steht ihr das Rückgriffsrecht gegen den Lieferanten bezüglich jenes Betrages zu, der neunzig Prozent der Faktorensomme übersteigt. In dem Falle, als die Haftung der Gemeinde wirksam wird, sind ihr die aus dem Lieferungsvertrage fliessenden Forderungen und Ansprüche kostenfrei abzutreten. Die Ausfallbürgschaft der Gemeinde ist in jener Währung anerkannt, auf die der Wechsel des Bestellers lautet. Die Ausfallbürgschaft der Gemeinde gilt als zugunsten des jeweiligen wechselrechtlich legitimierten Inhabers des Wechsels übernommen, auf den sich die Bürgschaft der Gemeinde bezieht. Der Ausfall gilt als eingetreten und die Zahlungspflicht der Gemeinde Wien aus der Ausfallbürgschaft ist zu erfüllen, wenn und insoweit die vom russischen Besteller akzeptierten Wechsel nach Ablauf der vertragsmässig bedungenen Kreditfrist unbezahlt bleiben. Die Bürgschaft wird aber auch vor Ablauf dieser Frist wirksam, wenn notorisch feststeht, dass die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder wenn bedungene Prolongationswechsel nicht eingeliefert und die zu prolongierenden Wechsel trotzdem unbezahlt geblieben sind oder wenn schliesslich vertragsmässig zu zahlende Zinsen und Manipulationsgebühren trotz Mahnung unbefriedigt bleiben. Im Falle von Streitigkeiten aus der übernommenen Wechselbürgschaft, insbesondere über den Eintritt des Garantiefalles entscheidet mit Ausnahme von Wechselprozessen ein Schiedsgericht. Alle diese Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung, wenn der Lieferungsvertrag statt durch die Handelsvertretung der Union der Sowjet-Republiken in Oesterreich durch die vom Aussenhandel zugelassenen Wirtschaftsorgane abgeschlossen werden, insoweit deren Akzente von der Handelsvertretung als Bürgen mitakzeptiert werden. Sollte etwa im Verlaufe der Lieferungsperiode aus irgendeinem Grunde die Handelsvertretung etwa wegen Abberufung oder Auflösung nicht in der Lage sein, ihre Akzente zu übergeben, so wird an ihrer Stelle die Staatsbank der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken die Wechsel akzeptieren und eine Zahlstelle in Wien namhaft machen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der übernommenen Ausfallbürgschaft, sowie den Wortlaut der Bestimmungen des Schiedsgerichtes beschliesst der Finanzausschuss. Er soll auch berechtigt sein, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gewisse Ausnahmen zu treffen, die aber in keinem Falle das Ausmass der mit siebenzig Prozent begrenzten Ausfallbürgschaft und die Gesamthöhe der Faktorensomme von hundert Millionen Schilling abändern dürfen. Hingegen ist der Finanzausschuss ermächtigt, in Fällen, in denen die Erzeugung der zu liefernden Waren ausserhalb Wiens erfolgt, die Bürgschaft zu übernehmen, aber davon abhängig zu machen, dass jene österreichischen Bundesländer, in deren Gebiet die Erzeugungstätte gelegen ist, die entsprechende Rückhaftung tragen.

Die Wiener Industrie sieht, wie aus vielfachen Eingaben der letzten Zeit hervorgeht, der Beschlussfassung mit Ungeduld entgegen. Es ist die Hoffnung berechtigt, dass tatsächlich grosse Aufträge, die sonst nicht erfolgt wären, hier untergebracht werden und damit die so wünschenswerte Erleichterung in der Arbeitslosigkeit sich einstellt.